

# Beantwortung offener Chatfragen

## Zukunft der GAP-Konferenz vom 22. November 2021 (online)

Zur Vorstellung und Diskussion des aktuellen „Status-Quo“ im Zuge der Erarbeitung des österreichischen GAP-Strategieplans lud Bundesministerin Elisabeth Köstinger am 22. November 2021 bereits zum dritten Mal zu einem **Online-Stakeholder-Dialog** ein, bei dem sie sich gemeinsam mit den Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) einer Diskussion mit den Stakeholdern stellte.

**Das Interesse an der Veranstaltung war erneut groß: Über 300 Personen** nutzten die Gelegenheit, sich online über den aktuellen Zwischenstand in der Bearbeitung zu informieren und sich einen Überblick zu den zukünftigen Interventionen zu verschaffen.

Über eine **Chat-Funktion** bestand die Möglichkeit, Anmerkungen zu den vorliegenden Überlegungen vorzubringen oder Fragen an die Frau Bundesministerin und die Expertinnen und Experten zu stellen.

Aus Zeitgründen konnten im Rahmen der Veranstaltung nicht alle eingelangten Fragen beantwortet werden. **Offen gebliebene Fragestellungen** werden daher wie angekündigt in diesem Dokument **schriftlich adressiert**.

Fragen, die mehrfach in ähnlicher Form gestellt wurden beziehungsweise denselben Inhalt zum Gegenstand hatten, wurden für die **Beantwortung zusammengefasst** und **thematisch in die folgenden Themenblöcke** gruppiert:

Themenblock GAP-Strategieplan allgemein.....	2
Themenblock ÖPUL & Ausgleichszahlungen.....	3
Themenblock Biologische Wirtschaftsweise.....	6
Themenblock Investitionsmaßnahmen.....	8
Themenblock Sektorale Interventionen.....	9

## Themenblock GAP-Strategieplan allgemein

### (1) Zur Frage betreffend den ausschließlichen Einsatz von sektoralen Interventionen in den Bereichen Obst & Gemüse, Imkerei und Wein:

- Die Sektorprogramme für Wein, Obst und Gemüse sowie Imkerei wurden im Rahmen der Gemeinsamen Marktordnung entwickelt und umgesetzt.
- Im Rahmen des GAP-Strategieplanes werden diese Sektorprogramme erstmals in einen Gesamtplan integriert. Die neue GAP-SP-VO sieht für „andere Sektoren“ (andere als jene, für die es bereits Sektorprogramme gab) ein mögliches Fördersystem vor, das sich am Bereich Obst und Gemüse orientiert:
- Anerkannte Erzeugerorganisationen können operative Programme einreichen, die zu 50% gefördert werden. Die Abwicklung ist komplex und anfällig für Abweichungen. Im Gegensatz zu Obst und Gemüse (nur EU-Mittel ohne Länderzuteilung) wären jedoch die dafür notwendigen Mittel für die „anderen Sektoren“ von den den MS zugeteilten Direktzahlungen abzuziehen (max. 3%). Es müssten daher allen Betrieben Mittel abgezogen werden, um diese dann wieder Erzeugerorganisationen in auszuwählenden Sektoren zuzuteilen.
- Es wurde daher entschieden, Programme von Erzeugergemeinschaften im Rahmen der Intervention Zusammenarbeit zu unterstützen. Dafür muss kein neues, zusätzliches Abwicklungssystem aufgebaut werden, der Fördersatz beträgt 80% und es können Programminhalte gezielt im Rahmen des Call-Verfahrens angesprochen werden.

---

### (2) Zur Frage betreffend die Mittelverteilung im GAP-Strategieplan:

- Im Rahmen der GAP 2023+ wurde versucht ein möglichst ausgeglichenes Gesamtpaket zu schnüren, das alle Sektoren in Österreich entsprechend berücksichtigt und Unterstützungsmöglichkeiten bietet. Hierzu gab es auch umfassende Abstimmungen mit den jeweiligen Interessensvertretern und das Gesamtpaket wurde gemeinsam mit den Landesräten beschlossen.
  - Auch im Ackerbau stehen weiterhin umfassende Möglichkeiten für Leistungsabgeltungen zur Verfügung, so wurde z. B. im ÖPUL die Prämie in der UBB aufgestockt und zusätzliche Möglichkeiten insbesondere für Ackerbetriebe geschaffen. Zudem werden bewährte Maßnahmen zur Begrünung von Ackerflächen weitergeführt und auch um Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. im Bereich Erosionsschutz bei Erdäpfel) erweitert.
  - Insgesamt stehen somit umfassende Möglichkeiten auch im Ackerbau des Trockengebietes zur Verfügung.
  - Es ist jedoch klar zu stellen, dass durch die Umverteilungszahlung in der ersten Säule entstehende Mittelverschiebungen durch das ÖPUL nicht ausgeglichen werden können.
-

**(3) Zur Frage betreffend die Auswirkungen des Green Deals auf die Versorgungssicherheit:**

- Zu den Auswirkungen der Umsetzung der Ziele des Green Deal wurden bereits umfangreiche Forschungsergebnisse u. a. auch von der Forschungsstelle der Europäischen Kommission (Joint Research Center, JRC) verfasst.
  - Eine Übersicht über die modellierten Auswirkungen der bisher erstellten Studien ist unter [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/food-farming-fisheries/key\\_policies/documents/factsheet-farmtofork-comparison-table\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/food-farming-fisheries/key_policies/documents/factsheet-farmtofork-comparison-table_en.pdf) verfügbar.
  - Was jedenfalls vermieden werden muss ist, dass aufgrund höherer Anforderungen innerhalb der EU eine Verlagerung der Produktion in Drittstaaten mit niedrigeren Standards stattfinden wird.
- 

**(4) Zur Frage betreffend die Umsetzung der Sozialen Konditionalität:**

- Die Umsetzung der sozialen Konditionalität in Österreich wird im Marktordnungsgesetz geregelt. Der Novellenentwurf, wo die entsprechenden Details festgelegt sein werden, soll in Kürze dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.

## Themenblock ÖPUL & Ausgleichszahlungen

**(5) Zur Frage betreffend der Bewerbung der freiwilligen Maßnahmen bzw. wie die man die Betriebe dazu bringt auch tatsächlich mitzumachen:**

- Es wird Infoveranstaltungen für Multiplikator:innen geben.
  - Es wird wieder entsprechende Informationen durch die AMA in Form von Newslettern und Maßnahmenerläuterungsblättern geben.
  - Gezielte Infokampagnen und Einschulungen vor Ort sollen wie bisher durch die Landwirtschaftskammern, das LFI oder andere Bildungsträger durchgeführt werden.
- 

**(6) Zur Frage betreffend Naturschutz im zukünftigen Agrarumweltprogramm:**

- Die bestehende Naturschutzmaßnahme wird weitergeführt und die Auflagen auf Grund der Erfahrung aus der laufenden Periode weiterentwickelt; dies gilt insbesondere für die Bereiche Neophyten, Schnittzeitauflagen und temporärer Nichtnutzung von Flächen.
  - Der regionale Naturschutzplan und die verschiedenen Monitoringprogramme werden von einem flächenbezogenem auf ein betriebsbezogenes System umgestellt und das Monitoring in UBB verschoben.
  - Neu ist die Möglichkeit einer flächenbezogenen Naturschutzmaßnahme auf Almflächen.
  - Der Ergebnisorientierte Ansatz zur Biodiversität wird gestärkt und als eigene Maßnahme verankert.
  - Auch in andere Maßnahmen werden naturschutzrelevante Elemente aufgenommen bzw. gestärkt (wie z.B. die Zusatzoption artenreiches Grünland nach Kennarten oder die Neuanlage von Biodiversitätsflächen mit besonderen artenreichen Saatgutmischungen).
-

**(7) Zur Frage betreffend die Anreize zur Humuserhaltung bzw. Humussteigerung im Ackerbau:**

- Es gibt verschiedene Maßnahmen und Maßnahmenelemente betreffend das Thema Humus im Ackerbau. Dazu gehören u. a. die
    - Begrünung von Ackerflächen (Zwischenfrucht und Immergrün)
    - Mulch und Direktsaat
    - Zuschläge für bestimmte Kulturen (z.B. Luzerne) im Rahmen von UBB und Bio
- 

**(8) Zur Frage betreffend die Zahlungen für Almen:**

- Für die Bewertung der Prämien für Themenbereich wie die Almen ist eine gesamthafte Betrachtung wichtig und da ist Folgendes festzuhalten:
    - In der ersten Säule wird die gekoppelte tierbezogene Zahlung im Vergleich zur Flächenzahlung gestärkt und das bisherige Budget in Summe konstant gehalten. In der ersten Säule erfolgt für Almen keine Mittelreduktion (Umverteilung oder Ökoregelung).
    - Die AZ wird betreffend Almen (EP Ermittlung über Heimbetrieb) unverändert weitergeführt.
    - Die ÖPUL Alpungsprämie wird für schlecht erschlossene Almen erhöht. Neu ist die Möglichkeit der Naturschutzmaßnahmen auf Almen.
    - Die Behirtungsprämie wird insbesondere für Milchkühe deutlich angehoben und die Grenze für den höheren Sockelbetrag von 10 auf 20 RGVE angehoben.
    - Spezifische Bildungsprojekte und gezielte Investförderung für Almen wird es weitergeben.
  - Die für Almen zur Verfügung stehenden Mittel werden im GSP ab 2023 gegenüber der bisherigen Periode steigen und die Mittel werden noch stärker tierbezogen gewährt.
- 

**(9) Zur Frage betreffend Förderverpflichtungen und Auflagen:**

- Das Thema Aufzeichnungen wird sehr kontrovers gesehen. Im Gegensatz zum Wunsch vieler Landwirt:innen möglichst ohne Aufzeichnungen auszukommen stehen die Anforderungen aller Kontrollinstanzen nach immer mehr Aufzeichnungen und einem EDV-technischen Abgleich dieser, sowie die vermehrte Notwendigkeit Daten zwecks Monitoring und Evaluierung zu generieren. Wir sind überzeugt mit dem jetzigen ÖPUL Vorschlag hier einen guten Kompromiss gefunden zu haben.
- Die Begrenzung des Viehbesatzes auf Almen wird schon seit vielen Jahren diskutiert und sehr unterschiedlich bewertet. Festzuhalten sind jedenfalls folgende Aspekte:
  - Ein einheitlicher Wert ist die einfachste Lösung, kann aber nicht allen regionalen Gegebenheiten gerecht werden.
  - Von den bestehenden rund 8.000 Almen haben in der Vergangenheit jährlich rund 180 Almen 2 RGVE/ha überschritten und daher Prämienkürzungen erhalten. Auf diese Almen entfallen deutlich weniger als 0,5% der gesamten Almfutterfläche und diese Almen haben durchschnittlich 7 ha Futterfläche im Vergleich zu 39 ha Gesamtdurchschnitt.
  - Die Europäische Kommission hat ebenfalls die Höhe der Grenze und die fehlende Differenzierung hinterfragt. Eine Streichung der Grenze oder Erhöhung des Wertes ist jedenfalls nicht vorstellbar.

---

**(10) Zur Frage betreffend die nationalen Obergrenzen im ÖPUL:**

- Es ist nicht nachvollziehbar warum die nationale Obergrenze (NOG) pro ha die Erreichung der Ziele des Green Deal verhindern sollte.
  - Die NOG im ÖPUL wird von bisher rund 800-900 Euro/ha auf 1.200 €/ha angehoben und in der Naturschutzmaßnahme werden - nicht zuletzt wegen der Berücksichtigung eines wesentlichen Anteils an Fremdmechanisierung – die Prämien für Grünland deutlich steigen.
- 

**(11) Zur Frage betreffend die Bundesländeraufteilung der Ausgleichszulage:**

- Grundsätzlich dient die AZ dem Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste in Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietspezifischen Benachteiligungen.
  - Durch die 2015 erfolgte Umstellung auf das Erschwernispunktesystem soll die AZ auch Nicht-Bergbauernbetrieben einen Ausgleich bieten, ohne jedoch das Niveau der hohen Unterstützung für Bergbauernbetriebe zu reduzieren. In der laufenden Periode wurde die Unterstützung der extrem benachteiligten Betriebe weiter erhöht, hier stellt jedoch auch die verpflichtende Kalkulation eine Obergrenze dar.
  - Ein Aufrechnen von einzelnen Bundesländern oder benachteiligten Gebietskategorien ist nicht sinnvoll, da rein die einzelbetriebliche Erschwernis eines Betriebes zählt. Weiters muss bei solchen Vergleichen auch beachtet werden, dass Änderungen am System in einem Bundesland mit sehr großer AZ-Fläche mehr Auswirkungen haben als in einem, das weniger als die Hälfte an AZ-Fläche hat.
  - Bei den für die Bergbauernbetriebe wichtigen Erschwernispunkten, die rund 95% der Erschwernispunktesumme dieser Betriebe ausmacht, wird es auch keine Änderungen geben. Es wurde im bisherigen GSP-Prozess immer wieder betont, dass keinem Betrieb etwas durch die zusätzlichen Punkte weggenommen wird, der Mehrbedarf dafür wird durch zusätzliche Mittel gedeckt.
- 

**(12) Zur Frage betreffend des Datums des Inkrafttretens des Aktionsprogramm Nitrat:**

- Der Verordnungsentwurf zur Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) wurde vom 4. Juni 2021 bis zum 23. Juni 2021 einem Begutachtungsverfahren unterzogen und wird derzeit noch weiter abgestimmt. Es wird von einem Inkrafttreten der geänderten Verordnung ab 2022 ausgegangen, teilweise mit der Umsetzung von Übergangsfristen für einzelne Teilbereiche.

## Themenblock Biologische Wirtschaftsweise

### (13) Zur Frage betreffend Aufbau von Bio-Regionen kombiniert mit regionaler Vermarktung:

- Entsprechende Initiativen auf regionaler Ebene können über die Förderprogramme umfassend unterstützt werden.
- Die LE-Absatzförderung (3.2.1) ermöglicht die Förderung der PR (Marketing) für eine Bio-Region.
- Ergänzend können auch die angebotenen Fördermaßnahmen im Zuge des LEADER-Programms Impulse und Beiträge zum Aufbau von Bio-Regionen leisten.

---

### (14) Zur Fragen betreffend der Zusatzmodule in Bio und UBB:

- Betreffend zusätzlicher Möglichkeiten von Leistungsabgeltungen in Kombination mit Bio und UBB ist zwischen Maßnahmen und Modulen zu unterscheiden.
- Die wichtigsten und häufigsten Maßnahmen die kombiniert werden sind sicher die Begrünungsmaßnahmen Zwischenfrucht und Immergrün, im Grünland die Maßnahme Heuwirtschaft, sowie insbesondere für Bio auch die Weidemaßnahme bzw. Tierwohl-Stallhaltung.
- Die wichtigsten einjährigen Zusatzoptionen für UBB und Bio sind:
  - Die Abgeltung von über 7% hinausgehender Biodiversitätsflächen bis zu 20% (jeweils für Acker und Grünland).
  - Die Möglichkeit der Anlage sogenannter Lichtäcker (Getreide mit doppeltem Reihenabstand und Befahrungsverbot im Frühling).
  - Die Zusatzoption Seltene Kulturpflanzen am Acker und Steiflächenmahd im Grünland (derzeit eigene Maßnahmen).
  - Abgeltung von über die Auflagen zur Anbaudiversifizierung (55% größte Kultur und 75% Getreide und Mais) hinausgehenden Leistungen in Form der sogenannten erwünschten Kulturen wie z.B. Luzerne, Klee gras, Lupine, Ölrettich, Mohn, Mariendistel oder Sonnenblume. Die Summe dieser Kulturen – die in verschiedene „Prämiengruppen“ eingeteilt sind muss zumindest 15% betragen damit eine Zahlung (dann aber für alle Flächen) ausgelöst werden kann.
  - Abgeltung punktförmiger Landschaftselemente mit erhöhter Abgeltung für Streuobstbäume.
  - Bio-Bienenstöcke werden ebenfalls weiter abgegolten.

---

### (15) Zu den Fragen betreffend der Prämienhöhe bei Bio:

- Das BMLRT geht von einem um ca. 20 Mio. Euro/Jahr höherem Mittelvolumen für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ aus und wird dies auch vollumfänglich im Rahmen des ÖPUL 2023 finanzieren.
- Die Prämienkalkulation erfolgte auf Basis des Referenzzeitraumes 2018 bis 2020 unter Verwendung der aktuellsten Preis- und Ertragsdaten als auch verfügbarer Studien zum Arbeitszeitbedarf in der biologischen Landwirtschaft. Wichtig und sehr ausschlaggebend: Die Mehrpreise für biologisch produzierte Produkte sind in der Prämienkalkulation zu berücksichtigen und vermindern die darstellbare Prämie!

- Bei der Prämien Diskussion selbst ist zwischen Acker, Grünland und Sonderkulturen zu unterscheiden, so bleibt z. B. die Prämienhöhe bei Sonderkulturen unverändert, jedoch mit zusätzlicher Möglichkeit der Abgeltung des Einsatzes von Nützlingen und Pheromonen.
- Grünland: Der leicht reduzierten Basisprämie (205 bzw. 215 Euro/ha statt bisher-225 Euro/ha) stehen folgende neue Möglichkeiten gegenüber
  - Die Abgeltung von über 7% hinausgehender Biodiversitätsflächen bis zu 20%.
  - Zusatzoption 150 Tage in der Weidemaßnahme (entspricht bei 1RGVE/ha +20 €/ha).
  - Zusatzoption Artenreiches Grünland in der Maßnahme „Humuserhalt Grünland“ (bei 10% Anteil umgerechnet 15 €/ha Gesamtfläche).
  - Aufnahme von Mastkalbinnen in die Stallhaltungsmaßnahme.
  - Erhöhte Prämie für Mutterkühe in der Maßnahme „Heuwirtschaft“.
- Acker: der reduzierten Basisprämie (205 statt 230 Euro/ha) stehen folgende neue Möglichkeiten gegenüber
  - Die Abgeltung von über 7% hinausgehender Biodiversitätsflächen bis zu 20%.
  - Die Anlage von Kulturen mit besonders positiver Umweltwirkung wie z. B. Leguminosen oder Blühkulturen;
  - Erhöhte Prämie und erweiterte Artenliste bei Blühpflanzen und Heil und Gewürzpflanzen.
  - Anlage von Lichtäckern im Getreide (250 €/ha).
- Die Änderungen die sich aus der ersten Säule ergeben (generelle Mittelkürzung, Ökoregelung und Umverteilung) müssen dabei jedoch getrennt betrachtet werden und wirken auf konventionell und biologisch wirtschaftende Betriebe gleichermaßen. Sinngemäß gleiches gilt für Veränderungen die sich aus dem NAPV und der damit verbundenen Änderung beim vorbeugenden Gewässerschutz Acker ergeben.

#### **(16) Zur Frage betreffend der Zielsetzung für den Bioanteil in Österreich:**

- Ziele sollen einerseits ambitioniert, aber andererseits auch realistisch sein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass die Absatzmärkte mit dem erhöhten Angebot mitwachsen und somit die Wertschöpfung der biologischen Wirtschaftsweise erhalten bleibt.
- Bei der Zielsetzung betreffend Biobetrieb und Bioflächen ist das BMLRT von folgenden Überlegungen ausgegangen und hat ein kontinuierliches Wachstum angenommen und sich für ein nachhaltig erreichbares Ziel von 30% entschieden.
  - Notwendige Umstellungen im Bereich Tierhaltung bedingt durch neue Bio VO und EU Pilot Bio (insbesondere Weide und Überdachung Auslauf bei Rindern und Schweinen) werden Neueinstieg bremsen und bei einigen Betrieben zur Rückumstellung führen.
  - Schwankende Marktpreise und schwer vorhersehbare Differenzierung zwischen Bio und konventionellen Preisen bremsen Neueinstige.
  - Das 25% Ziel wird für ein Mehr an Bioprodukten am EU Markt sorgen womit die Preise sinken könnten und die Konkurrenz am Exportmarkt zunehmen wird.

**(17) Zur Frage betreffend das Zusatzmodul Bio-Gemüse:**

- Derzeit ist eine einheitliche Prämie für Ackerland vorgesehen und ein gewisser Anteil Feldgemüse in der Biofruchtfolge und in der konventionellen Vergleichsfruchtfolge berücksichtigt.
- Es wird jedoch nochmals geprüft ob eine höhere Prämie für Biogemüse (jedenfalls ohne Ölkürbis) kalkulierbar ist ohne die Ackerprämie reduzieren zu müssen.

## Themenblock Investitionsmaßnahmen

**(18) Zu den Fragen betreffend Fördermöglichkeiten für neue Formen der Landwirtschaft:**

- Die Förderung im Bereich der Investitionen für landwirtschaftliche Betriebe ist selbstverständlich auch für neue Formen der Landwirtschaft offen.
- Voraussetzung ist aber, dass es sich dabei um die Erzeugung eines sogenannten Anhang I-Erzeugnisses, also eines landwirtschaftlichen Produkts handelt und dass die Voraussetzungen für eine Förderung seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegeben sind.
- Es muss also ein landwirtschaftlicher Betrieb mit entsprechender Betriebsnummer vorhanden sein und es müssen bei Antragstellung mindestens 3 ha LN (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide) bewirtschaftet werden. Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

**(19) Zur Frage betreffend die Balance der Mittelverteilung zwischen landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Interventionen:**

- Die GAP-Strategieplanverordnung sieht neben der Ernährungssicherheit, der Stärkung des Agrarsektors und von Umwelt- und Klimazielen auch die „Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten“ als Zielsetzung vor. Dabei geht es darum Beschäftigung, Wachstum und soziale Inklusion.
- Während die erste GAP-Säule ausschließlich den Agrarsektor umfasst, sind in der zweiten Säule weitere Begünstigte vorgesehen.
- Mindestens fünf Prozent der ELER-Mittel sind in diesem Zusammenhang für LEADER vorzusehen.
- Es ist offensichtlich, dass es im ländlichen Raum viele Bedarfe in Bezug auf Infrastruktur und Dienstleistungen gibt. Die zweite GAP-Säule kann das nicht allerdings alles bedienen. Hier sind vor allem die entsprechenden Sektorpolitiken gefordert.
- Trotzdem sollen punktuell mit der GAP Entwicklungen induziert werden, z.B. in der Kinderbetreuung oder in der Innovation.
- Conclusio: auch die zweite Säule soll auf die Landwirtschaft fokussiert bleiben, aber auch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum insgesamt unterstützen.



## Themenblock Sektorale Interventionen

**(20) Zur Frage betreffend die Einhaltung der Qualitätsnormen bei Obst trotz weniger Pflanzenschutzmittel:**

- Um den künftigen gesellschaftlichen Erwartungen an die landwirtschaftliche Produktion zu genügen und dabei die erhöhten gesetzlichen Anforderungen in den Bereichen Umwelt und Klima sowie Forschung bestmöglich erfüllen zu können, wurden für das neue „Sektorprogramm Obst und Gemüse“ zielgerichtete Maßnahmen erstellt.
- In Zusammenhang mit der vorliegenden Frage können hierbei die Interventionen 47-8 „Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse“ sowie 47-16 „Verringerung des Pestizideinsatzes“ als Beispiele angeführt werden.

\*\*\*\*\*